



SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT

LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Mitgliedsgemeinden: Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere, Sehle

Der Samtgemeindebürgermeister

Allgemeine Informationen und Hinweise zur Straßenreinigung und zum Winterdienst

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

für eine hohe Lebensqualität und ein gutes Miteinander ist die Straßenreinigung in Ihrem Wohngebiet von großer Wichtigkeit.

Mit dieser Information möchten wir Sie auf Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Straßenreinigung und Winterdienst aufmerksam machen.

Straßenreinigung und Gehwegreinigung

Nach der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt ist die Reinigungspflicht auf die Eigentümer, der an die öffentlichen Straßen grenzenden Grundstücke, übertragen worden.

Eine akzeptable Gehwegreinigung umfasst grundsätzlich das Kehren und Beseitigen aller Verunreinigungen, unabhängig davon, ob sie von Menschen oder von Tieren verursacht wurden oder einfach durch die Natur bedingt sind.

Insbesondere zählt hierzu die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat. Wildkräuter (Wildpflanzen) sind, soweit es für die Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist, ebenfalls zu beseitigen.

Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte. Für die Eigentümer der an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen liegenden Grundstücke sind die Regelungen in der Straßenreinigungsverordnung bzw. Straßenreinigungssatzung auf unserer Homepage unter:

www.baddeckenstedt.nachzulesen. Die Straßenreinigungssatzung unter:

https://www.baddeckenstedt.de/media/custom/2624_880_1.PDF?1483451255 und die

Straßenreinigungsverordnung unter:

https://www.baddeckenstedt.de/media/custom/2624_883_1.PDF?1483451255

Straßen bzw. öffentliche Verkehrsflächen sind in voller Breite von überhängenden Ästen und Zweigen bis zu einer Höhe von 4,50 m freizuhalten. Für Gehwege gilt dies bis zu einer Höhe von 2,50 m. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen stets so weit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Hausnummern oder Straßenbeleuchtungskörper verdecken.

Trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen. An öffentlichen Verkehrsflächen befindliche Hecken dürfen innerhalb von Ortschaften nicht über 0,30 m in den Straßenraum hineinragen.

Bitte beachten Sie, dass es nach dem BNatschG¹ in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres verboten ist u.a. Bäume und Hecken abzuschneiden oder zu beseitigen; zulässig sind ausschließlich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung.



¹ Bundesnaturschutzgesetz

Winterdienst

Im Winter umfasst die Reinigungspflicht die Beseitigung von Schnee und Eis, bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Gehwege mit einer Breite von unter 1,00 m sind ganz und alle übrigen Gehwege mit einer Breite von **mindestens 1,00 m freizuhalten**. Ist kein Gehweg vorhanden, ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn freizuhalten. Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.



Die Räumspflicht von Schnee und Eis besteht an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Der Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird. Auf keinen Fall darf der Schnee auf der Straße entsorgt werden

Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln (jedoch nicht mit Asche) so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

Im Internet finden Sie unsere Straßenreinigungssatzung unter:

https://www.baddeckenstedt.de/media/custom/2624_880_1.PDF?1483451255 und die

Straßenreinigungsverordnung unter:

https://www.baddeckenstedt.de/media/custom/2624_883_1.PDF?1483451255

Mit welchen Konsequenzen müssen Sie rechnen, wenn Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen?

Einerseits können Sie als Anlieger schadenersatzpflichtig werden, wenn Sie Ihre Pflicht nicht erfüllen und deshalb beispielsweise ein Passant stürzt und sich verletzt. Andererseits hat die Samtgemeinde Baddeckenstedt die Möglichkeit, mit einem Bußgeld einzugreifen und die Erfüllung Ihrer Pflichten durchzusetzen.

Die Pflicht besteht im Übrigen auch dann, wenn Sie als Eigentümer wegen Gebrechlichkeit, frühem Dienstbeginn, Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, selbst zu räumen bzw. zu streuen. Sie müssen dann dafür Sorge tragen, dass sich jemand anderes darum kümmert.

Sollten Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns an!

Sie erreichen die Ordnungsabteilung telefonisch während der Öffnungszeiten der Verwaltung unter der Telefonnummer 05345/498-0 oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@baddeckenstedt.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Samtgemeinde Baddeckenstedt

Ordnungsamt

Heerer Straße 28

38271 Baddeckenstedt

Stand: 15. Februar 2021